

Statuten

I. Name und Sitz

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung für Systemische Therapie und Beratung (Systemis)“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Der Sitz des Vereins befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der:des jeweiligen Präsident:in resp. einer:eines der Co-Präsident:innen.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Systemis bezweckt die Entwicklung und Verbreitung der systemischen Denk- und Arbeitsweise.</p> <p>Systemis fördert</p> <ul style="list-style-type: none">- die Entwicklung der Theorie und Praxis der Systemischen Psychotherapie und Beratung- die Systemische Psychotherapie und Beratung in ihren verschiedenen Anwendungsgebieten, mit besonderer Berücksichtigung der Systemischen Paar- und Familientherapie- eine qualitativ hochstehende Weiterbildung in Systemischer Psychotherapie und Beratung in allen ihren Anwendungen.- die Fortbildung von praktizierenden systemischen Therapeut:innen und Berater:innen- den Erfahrungsaustausch, die Zusammenarbeit und die Pflege der kollegialen Beziehungen ihrer Mitglieder- Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Systemischen Psychotherapie und Beratung- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die systemische Denk- und Arbeitsweise bekannter und anerkannter zu machen- die Zusammenarbeit mit Organisationen mit verwandten Zielsetzungen im In- und Ausland- die Weiterentwicklung der systemischen Praxis und Theorie

Systemis

- pflegt Kontakte zu Weiter- und Fortbildungseinrichtungen in Systemischer Psychotherapie und Beratung
- anerkennt Weiterbildungscurricula in Systemischer Psychotherapie und Beratung
- setzt sich für die Wahrung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder ein
- vernetzt sich mit Berufs- und Fachverbänden ihrer Mitglieder
- gewährt den Anschluss an die berufsspezifischen Interessengruppen ihrer Mitglieder
- bemüht sich um den Schutz der Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Systemischen Psychotherapie und Beratung
- achtet auf das Einhalten der Ethik-Richtlinien durch ihre Mitglieder
- verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral

II. Mitgliedschaft

Kategorien der
Mitgliedschaft

Art. 4

- Basis-Mitgliedschaft:** Mitglied von Systemis kann werden, wer ein spezifisches Interesse für die systemische Betrachtungsweise vorlegen kann und einen systemischen Handlungsansatz in einem Beruf oder in einer ehrenamtlichen Tätigkeit in psychosozialen und verwandten Feldern anwendet. Es erfüllt die im „Reglement Kriterien Mitgliedschaft und Zertifikate“ aufgeführten Kriterien. Basis-Mitglieder haben ein eingeschränktes Stimmrecht. Sie können nicht über Änderungen für die Vergabe von Zertifikaten abstimmen (siehe Art. 4 b letzter Absatz). Sie haben das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht.
- Ordentliche Mitgliedschaft:** Ordentliches Mitglied kann werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin, Psychologie, Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare tertiäre Ausbildung verfügt, eine von Systemis anerkannte Weiterbildung in systemischer Therapie oder Beratung (im Umfang von 300 Einheiten¹ Wissen, je 100 Einheiten Supervision und Selbsterfahrung)

¹ Eine Weiterbildungseinheit entspricht mindestens 45 Minuten.

abgeschlossen hat sowie fortdauernd systemtherapeutisch/systemberaterisch tätig ist.

Systemis vergibt sogenannte Zertifikate, welche spezifische Kompetenzen und Spezialgebiete auszeichnen. Die unterschiedlichen Zertifikate werden im „Reglement Kriterien Mitgliedschaft und Zertifikate“ definiert. Ordentliche Mitglieder können Zertifikate erwerben, wenn sie die im „Reglement Kriterien Mitgliedschaft und Zertifikate“ aufgeführten Kriterien erfüllen. Die:der Inhaber:in eines Zertifikats darf einen dem Zertifikat entsprechenden, von Systemis anerkannten Titel führen. Die Form des Titels ist im „Reglement Kriterien Mitgliedschaft und Zertifikate“ festgelegt. Bei Austritt aus dem Verein Systemis erlischt die Berechtigung, den Titel weiterhin zu führen.

Ordentliche Mitglieder haben ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Über Änderungen der Kriterien für die Zertifikatsvergabe dürfen nur ordentliche Mitglieder abstimmen. Es gilt die einfache Mehrheit.

- c) **Juristisches Mitglied** können Institutionen werden, die systemisches Arbeiten fördern oder systemische Ausbildungsgänge anbieten.
- d) Zu **Ehrenmitgliedern** können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Vereinigung in besonderem Mass verdient gemacht haben, oder solche mit einem wissenschaftlich hervorragenden Leistungsausweis im Bereich der Systemischen Therapie und Beratung bzw. der Paar- und Familientherapie.
- e) Zu **emeritierten Mitgliedern** werden die ordentlichen Mitglieder durch den Übertritt in den beruflichen Ruhestand oder im Jahr nach Erreichung des AHV-Alters.

Erwerb der
Mitgliedschaft

Art. 5

- a) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Vereinigung als Basis-Mitglied oder als juristisches Mitglied ist schriftlich an die Aufnahme- und Zertifikatskommission zu richten.
Die Anmeldung zur Aufnahme in die Vereinigung als ordentliches Mitglied und der Antrag zur Erlangung eines Zertifikats sind schriftlich an die Aufnahme- und Zertifikatskommission zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen und Erteilung auf Antrag der Aufnahme- und Zertifikatskommission.

- b) **Gebühren:** Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Die Basis-Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.
Die Bearbeitungsgebühren und Jahresbeiträge für die unterschiedlichen Mitgliederkategorien werden im Dokument „Gebührenreglement“ geregelt.
- c) Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung an die nächste Mitgliederversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.

Austritt

Art. 6

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres austreten. Die Meldung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Ausschluss

Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Vereinigung ausschliessen, wenn es deren Statuten oder Reglemente verletzt bzw. durch sein Verhalten ihr Ansehen schädigt, oder wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.

Erlöschen

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

III. Organe der Vereinigung

Organe

Art. 9

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die ständigen Kommissionen

4. die Fach- und Interessengruppen
5. die Kontrollstelle

1. Mitglieder-
versammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Einberufung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und ist statutarischen Traktanden der Vereinigung gewidmet.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von 20 % der ordentlichen Mitglieder.

Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Termin zuzustellen. Über nicht- oder später traktandierte Geschäfte kann nur gültig beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung aufgrund hoher Dringlichkeit mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschliesst, darauf einzutreten.

Befugnisse

Art. 12

Die ausschliesslichen Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Präsidiums (Präsident:in und Vizepräsident:in oder zwei Co-Präsident:innen) und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Einsetzung ständiger Kommissionen und Wahl der:des Präsident:in und der Mitglieder derselben
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Präsident:innen der ständigen Kommissionen und der Fach- und Interessengruppen
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung von Reglementen mit Ausnahme des Dokuments „Kriterien Mitgliedschaft und Zertifikate“. Dieses wird auf Antrag der Aufnahme- und Zertifikatskommission von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder genehmigt.

- Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Statutenrevisionen
- Behandlung von Rekursen über Vorstandsentscheide

Leitung und
Beschlussfassung

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird von der:dem Präsident:in resp. von einer:einem der Co-Präsident:innen oder von der:dem Vizepräsident:in geleitet.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Das Mitglied, das ein anderes Vereinsmitglied vertritt, hat an der Mitgliederversammlung eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Sofern diese Statuten nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreiben, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mit einfacher Mehrheit der Stimmenden kann die Mitgliederversammlung die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig. Zirkularbeschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

2. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Vereinigung und setzt sich mindestens aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidium (Präsident:in und Vizepräsident:in oder den Co-Präsident:innen) sowie der:dem Kassier:in
- Präsidentinnen der ständigen Kommissionen von Amtes wegen

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Fach- und Interessengruppen angemessen vertreten sind.

Die Fach- und Interessengruppen haben das Recht, Geschäfte in den Vorstand einzubringen, dort zu vertreten und Antrag zu stellen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt in der Regel neun Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der:des Präsident:in oder der:des Vizepräsident:in oder einer:eines der Co-Präsident:innen sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Co-Präsident:innen verfügen je über eine Stimme. Der Vorstand trifft seine Entscheide mit dem einfachen Mehr, bei Stimmgleichheit verfügt die:der Präsident:in oder die:der dienstältere Co-Präsident:in über eine zweite Stimme. Bei dringlichen Geschäften kann das Präsidium einen Vorstandsbeschluss auf dem Zirkularweg erwirken. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Befugnisse

Art. 15

Der Vorstand hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Vereinigung zu besorgen, insbesondere:

- die Vereinigung nach aussen zu vertreten
- die gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Information der Mitglieder zu sorgen
- die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vorzubereiten, sie einzuberufen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten
- alles vorzukehren, was im Interesse der Vereinigung liegt
- alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind

Der Vorstand kann zudem bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen, eine Geschäftsstelle einrichten und im Rahmen der bewilligten Budgets aussenstehende Experten beiziehen.

Einberufung
und Vorsitz

Art. 16

Die:der Präsident:in resp. eine:r der Co-Präsident:innen beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern. Sie:er führt den Vorsitz im Vorstand.

Die:der Vizepräsident:in vertritt die:den Präsident:in. Co-Präsident:innen vertreten sich gegenseitig.

Die:der Kassier:in ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung der Vereinigung. Die Geschäftsstelle steht ihr:ihm dabei zur Verfügung. Sie:er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht, nachdem die Kontrollstelle die Rechnung geprüft hat.

3. Ständige Kommissionen

Art. 17

Die ständigen Kommissionen, insbesondere die Weiterbildungskommission und die Aufnahme- und Zertifikatskommission, werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Die Kommissionen übernehmen aufgrund eines von der Mitgliederversammlung erlassenen Reglements langfristige Aufgaben. Die Präsidentin und Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die:der Präsident:in nimmt von Amtes wegen Einsitz im Vorstand der Vereinigung.

4. Die Fach- und Interessen- gruppen

Art. 18

Systemis-Mitglieder können sich zu Fach- und Interessengruppen zusammenschliessen. Diese konstituieren sich selbst. In einem durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Reglement legen die Fach- und Interessengruppen ihre Organisation, ihre Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen fest. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

Die Fach- und Interessengruppen können – nach Massgabe ihrer Reglemente – Verträge abschliessen oder als Gliedverbände nationalen Dachverbänden beitreten.

Die Fachgruppe FSP-Psycholog:innen (FGP Systemis) ist ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband.

Die Fachgruppe Ärzt:innen (FGA Systemis) ist angegliederte Gesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP).

5. Kontrollstelle

Art. 19

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisor:innen. Sie sind wieder wählbar.

Anstelle interner Rechnungsrevisor:innen kann die Mitgliederversammlung mit der Überprüfung der Rechnungsführung und der Revision der Jahresrechnung eine externe Kontrollstelle beauftragen.

Die Kontrollstelle erstattet jährlich schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Finanzen

Art. 20

Die Ausgaben der Vereinigung werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Beitragsstruktur ist in einem Gebührenreglement festgelegt. Das Gebührenreglement und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.

Entschädigung

Art. 22

Die Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und allfällig weitere durch die Vereinigung beauftragte Funktionsträgerinnen erhalten Entschädigungen nach Massgabe des durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Entschädigungsreglements.

V. Weitere Bestimmungen

Unterschrift

Art. 23

Die:der Präsident:in resp. eine:r der Co-Präsident:innen oder die:der Vizepräsident:in führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder gegebenenfalls mit einer:m Geschäftsführer:in die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung.

Geschäftsjahr

Art. 24

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Statutenrevision

Art. 25

Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand, von einer Fach- und Interessengruppe oder von 1/10 der Mitglieder der Vereinigung gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Auflösung und
Liquidation

Art. 26

Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation mündelsicher anzulegen und womöglich bei der Geschäftsstelle der SGPP oder der FSP in treuhänderische Verwaltung zu geben.

Falls nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren keine Nachfolgevereinigung gegründet wird, fällt das Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher systemischer Zweckbestimmung.

VI. Inkraftsetzung

Diese geänderten Statuten ersetzen diejenigen vom 11. März 2023 und wurden von der Mitgliederversammlung der Vereinigung Systemis am 11. April 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Zürich, im April 2026

Für den Vorstand von Systemis



Anna Beer, Co-Präsidentin



Nicole Wägli, Co-Präsidentin